

Das Konstanzer Konzil 1414 - 1418

Fremde Handwerker und Geschäftsleute kommen nach Konstanz

Der Konstanzer Stadtrat erließ hierzu folgende Satzung

Quelle: Stadtarchiv Konstanz (Hg.): Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen. Neue Folge der Konstanzer Stadtrechtsquellen, Bd. VII, Vom Richtebrief zum Roten Buch. Die ältere Konstanzer Ratgesetzgebung. Darstellung und Texte. Bearbeitet von Otto Feger, Konstanz 1955, Seite 77, Satzung 250.
Übertragung ins Neuhochdeutsche von Johannes Hof

Erstens, dass alle Bürger, die ein Handwerk betreiben, arbeiten und ihr Handwerk ausüben sollen und damit Gewinn erwirtschaften, und dass jedes Handwerk während des Konzils geduldet werde.

Die fremden Handwerker, die während des Konzils nach Konstanz kommen, sollen und dürfen ihr Handwerk einschließlich Kaufmannsgeschäften und in jeder Hinsicht ausüben wie die Bürger, und sie sollten auch Freiheit und Geleit haben ohne Zoll und *Maut*, wie die übrigen Bürger.

Und sie sollten auch das Bürgerrecht einhalten und besitzen wie die Stadtbürger. Und so soll es für die Dauer des Konzils gehalten werden.

Dieselbe *Delegation* und der gemeine Rat erließen mit aller Herren Zustimmung eine Ordnung: Im Falle, dass es zwischen Konstanzern und Fremden in irgendeiner Angelegenheit, sei es wegen des Hauszinses oder anderer Dinge, zu Verstößen oder Unstimmigkeiten kommen sollte, dann sollten beide Parteien zu diesen Herren gehen.

Im Falle, dass ein Konstanzer in irgendeiner Sache gegen einen Fremden eine Forderung hat, dann soll er zum *Kammerauditor* gehen und noch zu zwei weiteren, die der Papst dazu bestimmt hat. Was diese drei nach Anhörung beider Seiten für Recht erkannt haben, soll gelten.

Dasselbe gilt, wenn ein Fremder gegen einen Bürger eine Forderung erhebt. Auch er soll die Sache von den drei Räten entscheiden lassen, die dafür vom Rat bestimmt worden sind. So, wie die drei nach Anhörung beider Seiten entschieden haben, soll verfahren werden.

Worterklärungen zu den kursiv gedruckten Wörtern nach der Reihenfolge im Text:

Maut: Wegezoll / *Delegation*: Abordnung des Papstes / *Kammerauditor*: Mitglied des päpstlichen Gerichts

Der strenge Zunftzwang gilt nicht mehr!

Im Mittelalter war die Ausübung eines Handwerks oder Gewerbes in den Städten streng geregelt

„a) Innerhalb der Stadt und in den Vorstädten darf ein Gewerbe nur betreiben, wer in der entsprechenden Zunft ist. b) Die zünftigen Handwerker sind verpflichtet, die Zunftstatuten zu befolgen. Auch auswärtige Handwerker haben sich, wenn sie in Konstanz in irgendeiner Weise tätig werden, dem hier geltenden Zunftrecht unterzuordnen. c) Jeder Handwerker darf nur das Gewerbe betreiben, das er mit seiner Zunft erworben hat.“

„Der Schutzzweck des Zunftzwanges lässt sich auf zwei Kernpunkte zurückführen: 1) Durch die Abgrenzung der Gewerbe und die Nichtzulassung außerezünftiger Handwerker soll das Einkommen der zünftigen Handwerker gesichert, 2) durch die Bindung der Handwerker an die Zunftvorschriften die Ausübung der Gewerbe und ihrer Produkte gewahrt werden.

Während der Zeit des Konzils (1414 – 1418) wurde der Zunftzwang vorübergehend dergestalt gelockert, dass auch nicht-zünftige und auswärtige Gewerbetreibende in Konstanz unbeschränkt tätig werden durften.“

Quelle: Friedrich Horsch: Die Konstanzer Zünfte in der Zeit der Zunftbewegung bis 1430 unter besonderer Berücksichtigung des Zunftbuches und der Zunftbriefe, Sigmaringen 1979 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Band XXXIII)